

Fächerübergreifende Modulprüfung III am 6. 10. 2020

Ao. Univ.-Prof. Dr. Gerhard Muzak

Der österreichische Staatsbürger *Ralph Ranschowa* ist ein passionierter Bahnfahrer und legt seiner politischen Überzeugung entsprechend sämtliche Wege nur mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder mit dem Fahrrad zurück. Auch während der „Coronakrise“ lässt er sich nicht abhalten, am Samstag, dem 2. 5. 2020, mit dem Zug von seinem Wohnort Villach (Kärnten) nach Slowenien zu fahren, um dort gleich in der Nähe des Grenzortes Jesenice (Slowenien) eine Bergtour in den Julischen Alpen zu unternehmen. Trotz der im Vergleich zu Österreich deutlich niedrigeren Rate an Infektionen mit Covid-19 haben auch in Slowenien die Gasthäuser und Berghütten geschlossen, weshalb er sich seinen ganzen Proviant im Rucksack mitnimmt.

Zurück von seiner achtstündigen Wanderung steigt *Ranschowa* am späten Nachmittag desselben Tages am Bahnhof Jesenice in den Zug D 210 nach Villach ein; er ist der einzige Fahrgast im gesamten Zug. Kurz nach Verlassen des Karawankentunnels, der die Grenze zwischen Slowenien und Österreich bildet, wird *Ranschowa* während der Durchfahrt durch den Grenzbahnhof Rosenbach (Kärnten) vom Zugbegleiter *Elias Kasitsch* zunächst nach seinem Fahrausweis gefragt, den *Ranschowa* unverzüglich vorweist. *Kasitsch* ist aufgefallen, dass bei diesem Zug ausnahmsweise keine Grenzkontrolle durch die österreichische Bundespolizei stattgefunden hat. Er will daher sicherstellen, dass „alles mit rechten Dingen zugeht“ und fragt *Ranschowa*: „Haben’s eh an Coronatest dabei? Wenn net, haben’s das Formular zum Ausfüllen da liegen.“ Währenddessen zeigt er auf ein im Abteil deutlich sichtbar aufliegendes Formular des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend die Verpflichtung zu einer 14-tägigen selbstüberwachten Heimquarantäne aufgrund der Einreise aus einem Nachbarstaat. *Ranschowa* ist über die Frage verwundert, verneint sie aber dennoch wahrheitsgemäß und meint, dass er ja ohnehin „nur mal kurz drüben“ war und sich „auch nirgends hätte anstecken können“, weshalb er sich sicher nicht „daham einsperrn wird“. *Kasitsch* sagt darauf zu *Ranschowa* nur: „Vurschrift is Vurschrift! Sie können si ja in Wien beschwern, I bin net der Minister.“ Daraufhin entgegnet *Ranschowa* verärgert: „Lassn’s mi endlich in Ruh! Was geht Sie als ÖBBler des überhaupt an?“ Erbost über den widerspenstigen *Ranschowa* zückt *Kasitsch* einen mit einem Bundesadler, der Aufschrift „Eisenbahnaufsichtsorgan“ sowie seinem Lichtbild versehenen Ausweis und ordnet diesem unter Berufung auf seine amtlichen Befugnisse das Ausfüllen des Formulars an. *Ranschowa*, der nicht daran denkt, das Formular auszufüllen, schreit *Kasitsch* erzürnt an: „Pudl di net so auf, Zwickzange!“.

Inzwischen ist der Zug in Faak am See, dem einzigen Halt zwischen Jesenice und Villach, zum Stehen gekommen. Jetzt reicht es *Kasitsch*, weshalb er bemüht deutlich folgende Worte an *Ranschowa* richtet: „Aufgrund Ihres die Sicherheit und den Betrieb der Eisenbahn gefährdenden Verhaltens haben Sie hier am Bahnhof Faak am See sofort auszusteigen!“ *Ranschowa* ignoriert diese Worte und bleibt schweigend sitzen. Dadurch, dass *Kasitsch* sich mit *Ranschowa* beschäftigt, anstatt das Abfahrtssignal zu geben, ist der Zug bereits mehrere Minuten verspätet. Da *Kasitsch* die Verspätung nicht noch weiter vergrößern will und im Moment auch keine Lust hat, *Ranschowa* eigenhändig aus dem Zug zu bringen, gibt er trotz des widerspenstigen Fahrgastes nunmehr das Signal zum Weiterfahren. Unmittelbar nach der Abfahrt sagt *Kasitsch* zu *Ranschowa*: „Wie Sie wollen, jetzt ist es zu spät. Dann werden Sie mit mir gemeinsam in Villach aussteigen müssen und wir warten auf die Kollegin von der zuständigen Behörde.“ Als der Zug im Endbahnhof Villach Hauptbahnhof einfährt, erkennt *Kasitsch* gleich, dass die von ihm inzwischen telefonisch verständigte „Kollegin“ bereits am Bahnsteig steht. Daher beschließt er, sich nicht weiter in die Sache einzumischen und *Ranschowa* doch allein aussteigen zu lassen.

Frage 1: Qualifizieren Sie die von *Kasitsch* gesetzten Akte und prüfen Sie deren Rechtmäßigkeit! (22,5 %)

Frage 2: Beurteilen Sie die Gesetzmäßigkeit der verordnungsförmigen Rechtsgrundlage der „selbstüberwachten Heimquarantäne“ sowie die Verfassungsmäßigkeit jener gesetzlichen Bestimmungen, auf die die einschlägige Verordnung von der Behörde gestützt wird! (24,5 %)

Variante: Am Slowenischen Grenzbahnhof Jesenice wird noch vor der Abfahrt Richtung Österreich doch eine Grenzkontrolle durchgeführt. Die Polizisten *Wolfram Heschborn* und *Karl Kainhammer* fordern *Ranschowa* dabei auf, das Formular des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend die Verpflichtung zu einer 14-tägigen selbstüberwachten Heimquarantäne aufgrund der Einreise aus einem Nachbarland zu unterschreiben. *Ranschowa* weigert sich.

Frage 3: Dürfen die Polizisten *Ranschowa* an der Einreise nach Österreich hindern? Auf welche Weise könnte *Ranschowa* gegen eine solche Hinderung an der Einreise rechtlich vorgehen? (12 %)

Bei der von *Kasitsch* herbeigerufenen Kollegin handelt es sich um Mag. *Theresia Maria Tiplajnik* vom Magistrat der Stadt Villach. *Tiplajnik* ist zwar nach der Geschäftseinteilung des Magistrats für Gastgärten zuständig, wurde aber von ihrer Vorgesetzten, Magistratsdirektor Dr. *Friederike Flusshafner*, aufgrund der zahlreichen Quarantänefälle angewiesen, während der „Coronakrise“ auch solche Angelegenheiten zu übernehmen, weshalb ihre Approbationsbefugnis entsprechend erweitert wurde. Die herbeigerufene *Tiplajnik* erkennt *Ranschowa* als einzigen aussteigenden Reisenden sofort und stellt zunächst dessen Identität fest, wobei dieser – vom Charme der Magistratsbediensteten überwältigt – gerne kooperiert. *Ranschowa* beobachtet, dass sie sogleich seine Daten nicht nur in ihren Laptop eingibt, sondern auch am Kopf eines Schriftstücks, welches sie in der Hand hält, vermerkt. Als bald wird seine Freude über die unerwartete Begegnung dadurch betrübt, dass *Tiplajnik* eine ernste Miene aufsetzt, das Schriftstück unterschreibt und es ihm in die Hand drückt. Das von *Tiplajnik* übergebene Schriftstück – von dem sie 20 Stück als Vordruck in ihrer Tasche hat – ist weiters mit der Bezeichnung der Behörde und der Unterschrift von *Flusshafner* versehen. *Tiplajnik* ist selbst über ihre Vorgangsweise nicht ganz glücklich, weil sie Zweifel bezüglich deren Zulässigkeit hat. Sie hat dies vor der ersten derartigen Amtshandlung *Flusshafner* auch mitgeteilt. *Flusshafner* hat aber auf diese Vorgangsweise bestanden, da sie nur so einen einschlägigen „Erlass“ des zuständigen Ministers umsetzen könne, nach welchem „bei Verdachtsfällen sofort an der Örtlichkeit der Betretung eine Quarantäneanordnung zu verfügen ist“. *Ranschowa* liest das ihm von *Tiplajnik* übergebene Schriftstück und ist zutiefst entsetzt über dessen Inhalt. Unter der Überschrift „Quarantäneanordnung“ steht darin wörtlich (auszugsweise) geschrieben:

„Sie werden gemäß § 7 Epidemiegesetz verpflichtet, sich unverzüglich an jene Örtlichkeit zu begeben, die im Melderegister als Hauptwohnsitz eingetragen ist. Dabei haben Sie jeden Kontakt mit anderen Menschen zu vermeiden. Sie dürfen diese Örtlichkeit erst nach Ablauf einer Frist von 14 Tagen gerechnet ab dem nächsten Werktag verlassen.“

[...]

„Die vorliegende Anordnung basiert auf den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens.“

[...]

„Gegen diese Anordnung ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig. Sie ist sofort vollstreckbar.“

Ranschowa ist zwar verärgert ob dieser Anordnung, beschließt allerdings, zunächst tatsächlich gleich nach Hause zu gehen, um dort in Ruhe über sein weiteres Vorgehen nachzudenken.

Frage 4: Um welchen Rechtsakt handelt es sich bei der „Quarantäneanordnung“? Prüfen Sie deren Rechtmäßigkeit einschließlich der Vorgangsweise *Tiplajniks*! Wer ist die zuständige Behörde? (29 %)

Da sich gezeigt hat, dass besonders an Wochenenden häufig gegen Quarantänemaßnahmen verstoßen wird, ordnet *Flusshafner* an, dass entsprechende Kontrollen auch und vor allem an Wochenenden stattfinden sollen. Aus Sicherheitsgründen werden diese stets von zwei Magistratsbediensteten gemeinsam durchgeführt. Aufgrund des erhöhten Arbeitsaufwandes und einer einhergehenden Personalknappheit beim Magistrat der Stadt Villach hat *Flusshafner* mit Dr. *Klaus Karlbauer*, dem Leiter des – personell besser ausgestatteten – Magistrats der Stadt Klagenfurt, vereinbart, dass „seine Mitarbeiter“ sich an Kontrollen in Villach beteiligen.

Am Sonntag, dem 10. 5. 2020, begibt sich *Tiplajnik* daher mit ihrem Kollegen Mag. *Raul Garner* zur Nachschau zu *Ranschowa*'s Wohnung in der Klagenfurter Straße 27 in Villach. Der gebürtige Tiroler *Garner* ist grundsätzlich beim Klagenfurter Magistrat für Wahlen zuständig. Trotz mehrmaligen Läutens öffnet niemand. Daher legen *Tiplajnik* und *Garner* am Gehsteig vor dem Wohnhaus sogleich einen Aktenvermerk auf *Tiplajnik*'s Dienstlaptop an. Noch währenddessen erblickt *Tiplajnik* plötzlich den ihr bekannten *Ranschowa*, der sich gerade anschickt, die Türe des Wohnhauses aufzusperren. „Das hab ich mir gleich denkt, dass Sie Probleme machen. Sie wissen doch sicherlich, dass Sie net außer Haus gehen dürfen während der Quarantäne“, wird *Ranschowa* sofort von *Tiplajnik* angesprochen. *Ranschowa* schüttelt verwundert den Kopf und sagt: „I bin eh immer brav daham, aber in den Sonntagsgottesdienst wird man ja sicherlich noch gehen dürfen. Wenn keiner mehr in die Kirche geht, wird dieses Corona nie verschwinden.“ *Raul Garner* entgegnet dem in seiner gewohnten Tiroler Manier: „Des is für uns ghupft wie gsprungen, wohin Sie gehen. Einfach daham müssen's bleiben zwei Wochen lang. Das kann ja ned so schwer zu kapiieren sein.“ *Tiplajnik* pflichtet ihrem Kollegen bei und setzt nach: „Sie brauchen mit uns auch gar nicht diskutieren. Sie werden sicherlich noch von uns hören, wir haben genug gesehen.“

Zurück im Amt bespricht *Tiplajnik* am Folgetag das Ergebnis ihrer Kontrolle mit *Flusshafner*, die über die Effizienz ihrer Mitarbeiterin sehr erfreut ist und gleich gegenüber dieser verfügt, *Ranschowa* möglichst rasch zu bestrafen. Hierbei merkt sie an: „Da Sie ihn selbst gesehen haben, geht das ja auf die einfachere Art.“

Frage 5: Welche Art der Bestrafung meint *Flusshafner*? Liegen die Voraussetzungen dafür vor? (3 %)

Nach Ablauf der Quarantänezeit genießt *Ranschowa* am 20. 5. 2020 seine neu gewonnene Freiheit bei einer ausgedehnten Radtour zum Almgasthof Hundmerhof am Dobratsch gemeinsam mit seinen Freunden *Stephan Bezna* und *Erhard Törfla*. Bei einigen Krügerln „Šlepe“-Bier erzählt *Ranschowa* von seinen „schlimmen Erfahrungen“. Bald ist man einig, sich diese „von Wien kommenden Schikanen“ nicht länger bieten lassen zu wollen und überlegt daher die Gründung eines Vereins gegen Coronamaßnahmen. Nach längerer Diskussion kommt man zu dem Schluss, dass „das Problem im Grunde nicht nur bei diesen Maßnahmen liegt“, sondern bei der Wurzel gepackt werden müsse. Sogleich schlägt *Ranschowa* als Vereinszweck die Erwirkung der Angliederung Kärntens an Slowenien vor. Die überzeugten Kärntner Patrioten *Bezna* und *Törfla* sind darüber empört, weshalb es kurzfristig zu einem heftigen Streit zwischen ihnen und *Ranschowa* kommt. Schließlich findet man eine gemeinsame Lösung in der Unabhängigkeit Kärntens, deren Herbeiführung mit demokratischen Mitteln den Zweck des neu zu gründenden Vereins bilden soll. *Ranschowa* soll dessen Präsident werden, *Bezna* soll sich als Stellvertreter vor allem um die Öffentlichkeitsarbeit kümmern und *Törfla* soll aufgrund seiner Ausbildung als Bankkaufmann Kassier werden. Der Verein soll seinen Sitz in Villach haben.

Nur wenige Wochen später setzen *Ranschowa*, *Bezna* und *Törfla* ihr Vorhaben in die Realität um. Am 10. 6. 2020 zeigt *Ranschowa*, der als organschaftlicher Vertreter bestellt wurde, die Errichtung des Vereins „Zukunft Souveränes Kärnten (ZSK)“ unter Einhaltung aller formellen Voraussetzungen und mit dem oben genannten – und in den Statuten verankerten – Zweck der Unabhängigkeit Kärntens von Österreich bei der zuständigen Behörde an. Am 26. 6. 2020 wird *Ranschowa* ein Bescheid dieser Behörde zugestellt, durch den erklärt wird, dass die Vereinsgründung nicht gestattet wird. Begründet wird dies damit, dass eine strafgesetzwidrige „Vorbereitung eines Hochverrats“ vorliege und der Verein daher gesetzwidrig wäre. *Ranschowa* will gegen diese Entscheidung ein Rechtsmittel erheben.

Frage 6: Verfassen Sie für *Ranschowa* das entsprechende Rechtsmittel! (9 %)